



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 20

Rathenow, 2013-03-28

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die
Wahl des 18. Deutschen Bundestages,
Wahlkreis 58

Seite 47

Bekanntmachung der Führerscheinstelle
des Landkreises Havelland

Seite 52

Eröffnungsbilanz des Landkreises
Havelland per 01.01.2010

Seite 53

Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl des
18. Deutschen Bundestages, Wahlkreis 58
vom 15.03.2013

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sind maßgeblich das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO).

Deshalb fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 möglichst frühzeitig Kreiswahlvorschläge einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Kreiswahlvorschläge beim

**Kreiswahlleiter für die Wahl des
18. Deutschen Bundestages, Wahlkreis 58
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg**

bis zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).
3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 28. März 2012, die Wahlen der Bewerber seit dem 28. Juni 2012 erfolgen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 6 BWG).

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).
6. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).
7. Parteien, die im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

17.06.2013, 18:00 Uhr

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

8. Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereit gestellt werden. Die Formblätter können erst ausgegeben werden, wenn die Bewerber aufgestellt worden sind und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt wurde (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Sammlung von Unterschriften ist erst nach Aufstellung des Bewerbers zulässig, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt.

Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

9. Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – Kreiswahlvorschlag - (Anlage 14 zur BWO) in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.
10. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO)
 1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,

4. eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

11. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

12. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft (§ 35 Abs. 1 BWO). Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind

oder hinsichtlich einzelner Bewerber, soweit

d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, sodass seine Person nicht feststeht, oder

e) die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 36 Abs. 3 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

13. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

26. Juli 2013

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 BWO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Entscheidung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

14. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 05. August 2013 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

II. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter folgender Anschrift angefordert werden:

**Kreiswahlleiter für die Wahl des
18. Deutschen Bundestages, Wahlkreis 58
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg**

Die Vordrucke (Anlagen 13, 14, 15, 16, 17 und 18) zur BWO können auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters – www.wahlen.brandenburg.de - abgerufen werden.

III. Gemäß dem Bundeswahlgesetz trägt der Wahlkreis 58 die Bezeichnung:

Oberhavel – Havelland II

Zum Wahlkreis 58 gehören:

der Landkreis Oberhavel

und

vom Landkreis Havelland
die amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz,
Falkensee, Ketzin/Havel, Nauen, Schönwalde-Glien, Wustermark

von Saldern

Bekanntmachung der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland

Öffentliche Zustellung

Die Verfügung der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 20.03.2013 (Aktenzeichen: 323.03.02-0056964) an Herrn Steve Ziegler kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Herrn Ziegler war 14641 Paulinenaue OT Selbelang, Dorfstraße 10a.

Die Verfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Die Verfügung kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Ziegler in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Die Verfügung gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§§ 70 Abs. 1, 80 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt überdem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 20.03.2013

Im Auftrag

gez. Marschall
Sachgebietsleiter

Eröffnungsbilanz des Landkreises Havelland per 01.01.2010

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10.12.2012 die Eröffnungsbilanz des Landkreises Havelland per 01.01.2010 (BV-0312/12) beschlossen. Die Eröffnungsbilanz des Landkreises Havelland wird hiermit gemäß § 85 Abs. 4 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

AKTIVA	31.12.2009	31.12.2009
	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		585.476,23
1.2. Sachanlagevermögen		
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.732.015,43	
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	110.869.789,02	
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	40.799.906,58	
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.941.243,61	
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.269.840,09	
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.003.904,67	
		160.616.700,40
1.3. Finanzanlagevermögen		
1.3.1. Rechte und Sondervermögen	0,00	
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.654.148,01	
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	10.610.577,82	
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	
1.3.6. Ausleihungen		
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	
		37.264.726,83

AKTIVA	31.12.2009	31.12.2009
	EUR	EUR
2. Umlaufvermögen		
2.1. Vorräte		
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	399.719,92	
2.1.2. Sonstige Vorratsvermögen	23.705,80	
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	
		423.425,72
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1. Gebühren	841.570,19	
2.2.1.2. Beiträge	0,00	
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-71.936,19	
2.2.1.4. Steuern	0,00	
2.2.1.5. Transferleistungen	554.743,90	
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-6.437,72	
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	480.444,10	
2.2.2.2. gegenüber Sondervermögen	0,00	
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	3.703.480,06	
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.369.305,12	
		11.871.169,46
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		20.260.541,23
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		7.894.335,49
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
		238.916.375,36

PASSIVA		31.12.2009	31.12.2009
		EUR	EUR
1.	Eigenkapital		
1.1.	Basis-Reinvermögen	98.946.947,42	
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen		
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.3.	Sonderrücklage	974.311,43	
1.4.	Fehlbetragsvortrag		
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	
			99.921.258,85
2.	Sonderposten		
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	81.722.363,09	
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten und Investitionszuschüssen	0,00	
2.3.	sonstige Sonderposten	895.950,85	
			82.618.313,94
3.	Rückstellungen		
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.168.231,23	
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	15.817.970,28	
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	
3.5.	sonstige Rückstellungen	2.256.510,55	
			29.242.712,06
4.	Verbindlichkeiten		
4.1.	Anleihen	0,00	
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	16.983.414,99	
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	

	PASSIVA	31.12.2009	31.12.2009
		EUR	EUR
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.480.465,58	
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.885.643,24	
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	729.090,59	
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	883.158,05	
			24.961.772,45
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		2.172.318,06
			238.916.375,36

Gemäß § 85 Abs. 4 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen nehmen kann. Die Eröffnungsbilanz einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Kämmerei des Landkreises Havelland aus.

Rathenow, den 26.03.2013

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
